

II-2809 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
LUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 7. Juli 1969
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl.30.037/8-12/1969

1266/A.B.

gegenübergestellte Anfrage bezüglich der Möglichkeit der Verleihung einer Sonderunterstützung aus sozialer Verwaltung am 11. Juli 1969

meinungsmässig zu beantworten ist auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Tull und Genossen, betreffend Bescheid des Arbeits-

amtes Vöcklabruck, Zl.IV-SU-Nr.178-Befreiung

der Einhaltung von Kontrollmeldungen

zur Folge habe ich die Anfrage der Abgeordneten Dr. Tull und Genossen, betreffend Bescheid des Arbeits-

amtes Vöcklabruck kann ich folgendes mitteilen:

Die gegenständliche Anfrage bezieht sich darauf,

ob die Möglichkeit besteht, Arbeitslose, die im Bezug

von Sonderunterstützung stehen, aus triftigen Gründen,

als solche werden

a) Auslandsurlaub und

- b) Auslands- Kuraufenthalt

angesehen, von der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollmeldungen, und zwar

c) durch Änderung der diesbezüglichen Durch-

führungsanweisung des Bundesministeriums

für soziale Verwaltung

zu befreien.

Zu a):

Nach § 10 des Bundesgesetzes vom 10. März 1967, BGBI. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, hat sich der Arbeitslose zur Sicherung seines Anspruches auf den Bezug der Sonderunterstützung monatlich mindestens zweimal bei dem nach seinem Wohnort

- 2 -

BUNDESRECHT UND VERFASSUNG

BUNDESREGIERUNG

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT

Gesetz zur Förderung der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung des Sozialversicherungsrechts (Arbeitslosengeld II)

zuständigen Arbeitsamt persönlich zu melden.

Im Hinblick auf diese gesetzliche Bestimmung besteht keine Möglichkeit, Arbeitslose, die Bezieher einer Sonderunterstützung sind, für die Zeit eines Urlaubes *) von den Kontrollmeldungen zu befreien und diesen auch während des Urlaubes Sonderunterstützung zu gewähren. Diese Bestimmung ist erforderlich, damit der Arbeitslose, der das Geld bezieht, auch vermittlungsbereit ist.

Zu b):

Anders hingegen verhält es sich in den Fällen, in denen sich die Bezieher einer Sonderunterstützung auf ärztlich verordnetem - Kuraufenthalt befinden. Da ein solcher Kuraufenthalt einem Krankenstand gleichzuhalten ist und auf Grund des Sonderunterstützungsgesetzes ein Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, erhält der Leistungsbezieher (analog den Pensionisten) während der Zeit des Krankenstandes (Kuraufenthaltes) die Sonderunterstützung weiter. Sohin wird bei einem ärztlichen verordnetem Kuraufenthalt, gleichgültig ob im Inland oder Ausland, die Sonderunterstützung weiter gewährt.

Zu c):

Eine Änderung der Durchführungsanweisung in dem Sinne, daß ein Urlaub, gleichgültig ob er im Inland oder im Ausland verbracht wird, einen triftigen Grund für eine Befreiung von der Einhaltung der Kontrollmeldungen darstellen soll, ist jedoch im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich.

Rückfragen auf vorliegende Antwort und Urteile des Gesundheitsministeriums sowie der Finanzbehörde sind hiermit erledigt.

Begriff: Urlaub im arbeitsrechtlichen Sinn ist das Recht des arbeitenden Menschen auf einen jährlichen arbeitsfreien Zeitraum um sich von der Berufssarbeit körperlich und geistig zu erholen.